Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5131

27. 06. 96

Entschließungsantrag

der Gruppe der PDS

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/4610, 13/5088, 13/5108 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt nach geltendem Recht berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation nur, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger, mit Ausnahme des Sozialhilfeträgers, zuständig ist. Aus dieser subsidiären Stellung erwächst den Rehabilitationsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit eine besondere Bedeutung. Gewährt die Bundesanstalt diese Leistungen nach dem Gesetzentwurf nicht mehr, muß davon ausgegangen werden, daß Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, die Hilfen, die erforderlich sind, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und sie möglichst auf Dauer einzugliedern, von keiner anderen Stelle erhalten.

2. Den berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation kommt eine besondere sozialstaatliche Integrationsfunktion zu, weshalb sie vom Gesetzgeber als Rechtsanspruch gefaßt wurden. Eine Abschaffung oder auch die Beschränkung des Rechtsanspruchs etwa auf Behinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes widerspricht der sozialstaatlichen Aufgabenstellung und -verteilung. Die Umwandlung des Rechtsanspruchs in eine Ermessensleistung macht die Erfüllung der sozialstaatlichen Integrationsaufgaben unmittelbar von der Haushaltslage abhängig und nimmt Personen, die ohnehin bereits „am Rande des Arbeitsmarktes" stehen, den sozialstaatlichen Schutz. Ohne berufliche Ausbildung und Integration ist eine soziale

Integration kaum möglich. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Integration junger Menschen.

3. Die bestehende rechtliche Regelung entspricht den arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten und hat sich bei der beruflichen Wiedereingliederung behinderter Menschen in dauerhafte Arbeitsverhältnisse bewährt. Der Anteil der Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen unter den neu arbeitslos gewordenen Personen ist im Bundesgebiet West in den letzten Jahren angestiegen. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit dieses Personenkreises ist deutlich höher als bei allen Arbeitslosen. Für das Bundesgebiet Ost ist davon auszugehen, daß zunehmend ein Bedarf an beruflichen Rehabilitationsleistungen in einem dem Bundesgebiet West vergleichbaren Umfang entstehen wird. Den Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation kommt deshalb auch in den kommenden Jahren eine große Bedeutung zu.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Bundesregierung bekräftigt und verstärkt durch geeignete gesetzgeberische Initiativen den Rechtsanspruch auf berufsfördernde Rehabilitation. Bei der Einstellung und Beschäftigung behinderter Menschen sind öffentliche und private Arbeitgeber zwingender an die Vorgaben des Schwerbehindertengesetzes zu binden.

Bonn, den 26. Juni 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333